



Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **08 O 852/16**

Verkündet am: 21.12.2016

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand Wolfgang Schuldzinski

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael **Peter**, Manfred-v.-Richthofen-Straße 9, 12101 Berlin, Gz.: 33/16-mp

gegen

Energiehandel Dresden GmbH, Hertha-Lindner-Straße 10, 01067 Dresden
vertreten durch den Geschäftsführer Marten Hünich

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Unterlassung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch
Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.12.2016 am 21.12.2016

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft jeweils an dem Geschäftsführer der Beklagten zu vollziehen ist, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

1) In Verträge über die Belieferung mit Strom:

Die Abschlagszahlungen sind monatlich im Voraus jeweils am 5. des Monats der Energielieferung fällig.

2) In Verträge über die Belieferung mit Erdgas:

Die Abschlagszahlungen sind monatlich im Voraus jeweils am 5. des Monats der Energielieferung fällig.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 Euro und hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Unterlassungsanspruch.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 UKlaG anerkannt.

Die Beklagte bietet Verbrauchern den Abschluss von Energielieferverträgen an. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen - Energielieferung für Strom - der Beklagten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen - Energielieferung für Erdgas - der Beklagten enthielten bis zum 31.12.2015 jeweils unter Ziffer 4. (3.) die Klausel: „Die Abschlagszahlungen sind monatlich im Voraus jeweils am 5. des Monats der Energielieferung fällig.“ Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 und K 2 verwiesen. Mit Schreiben vom 14.12.2015 verlangte der Kläger von der Beklagten hinsichtlich dieser Klausel die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 14.12.2015 (Anlagen K 3 und K 4) verwiesen. Die Beklagte gab eine Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafversprechen ab, wobei die Unterlassungserklärung die Einschränkung enthielt, dass eine Zuwiderhandlung dann nicht vorliegt, wenn der/die Unterzeichnende die Fälligkeit von Abschlagszahlungen gegenüber seinem Vertragspartner auf einen Zeitpunkt vor Ablauf eines Kalendermonats festlegt oder sich auf einen vor Ablauf eines Kalendermonats festgelegten Zeitpunkt beruft, sofern dieser Zeitpunkt nach dem Beginn der Belieferung des Vertragspartners mit Energie (Strom oder Erdgas) liegt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 6 verwiesen. Mit Schreiben vom 05.01.2016 wies die Klägerseite die Einschränkung bei der Unterlassungserklärung zurück. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 05.01.2016 (Anlage K 7) verwiesen.

Seit dem 01.01.2016 lauten die Geschäftsbedingungen der Ziffer 4. (3.) der Klägerin wie folgt: „Die Abschlagszahlungen sind nach Beginn der Energielieferung zu dem von der Energiehandel Dresden GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zah-

lungsaufforderung fällig.“ Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage B 1 verwiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, die streitgegenständlichen Klauseln würden gegen § 307 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB verstoßen, da diese vom Leitbild der gesetzlichen Regelung des § 320 ff. BGB (Leistung Zug um Zug) abweichen würden. Der Begriff der Abschlagszahlung impliziere die Beibehaltung des grundlegenden Prinzips der Zahlung Zug um Zug und die Tatsache, dass die Zahlungen nach der Teilerfüllungshandlung des Sachleistungsschuldners zu bewirken seien. Hiervon abzugrenzen seien die Vorauszahlungen, bei denen das Prinzip Zug um Zug aufgegeben werde und der Zahlungspflichtige zur Vorleistung herangezogen werde. Mit der angegriffenen Geschäftsbedingung widme die Beklagte Abschlagszahlungen in Teilvorauszahlungspflichten um. Dadurch würden die Rechte des Verbrauchers aus § 273 BGB und § 320 BGB verkürzt. Auch habe die Vereinbarung von Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen am Markt wesentliche Bedeutung, da es um die Wahl zwischen einem günstigen aber risikobehafteten oder einem teureren, aber dafür sicheren Tarif gehe. Die Wiederholungsgefahr sei auf Grund der einschränkenden Zusatzen in der Unterlassungserklärung der Beklagten nicht entfallen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft jeweils an dem Geschäftsführer der Beklagten zu vollziehen ist, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

1) In Verträge über die Belieferung mit Strom:

Die Abschlagszahlungen sind monatlich im Voraus jeweils am 5. des Monats der Energielieferung fällig.

2) In Verträge über die Belieferung mit Erdgas:

Die Abschlagszahlungen sind monatlich im Voraus jeweils am 5. des Monats der Ener-

gielieferung fällig.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Unterlassungserklärung habe die Wiederholungsgefahr beseitigt. In der Unterlassungserklärung habe sich die Beklagte die individuelle Festlegung eines Fälligkeitszeitpunktes nach Lieferbeginn vorbehalten, was qualitativ etwas völlig anderes sei als die formularvertragliche Festlegung des Fälligkeitszeitpunktes auf den 5. Kalendertag eines Monats. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages hierzu wird auf die Seite 2 und 3 der Klageerwiderung (Bl. 13-14 d.A.) verwiesen. Es bestehe nach Lieferbeginn auch kein Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung einer Festlegung einer Abschlagsforderung vor Ablauf eines Kalendermonates durch allgemeine Geschäftsbedingungen. Der Gesetzgeber habe in § 41 Abs. 2 S. 4 EnWG Abschlagszahlungen in Form der Vorauszahlung zugelassen, da es bei Energieliefererverträgen in der Natur der Sache läge, dass der Versorger nicht feststellen könne, ob der Kunde im Zeitpunkt der Fälligkeit eine Abschlagsforderung mit seiner Zahlung eine bereits erbrachte Leistung bezahle oder gar Vorauszahlungen leiste. Die vom Gesetzgeber daher in § 41 Abs. 2 S. 4 EnWG getroffene Regelung setze konsequent den Grundgedanken der §§ 320 ff. BGB um. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf die Seite 3 bis 5 der Klageerwiderung (Bl. 14-16 d.A.) verwiesen. Die §§ 14 GasGVV und 14 StromGVV seien nicht einschlägig, da die Beklagte kein Grundversorger sei. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Seite 5 bis 6 der Klageerwiderung (Bl. 16-17 d.A.) verwiesen. Es sei auch zu berücksichtigen, dass das Restrisiko des Kunden bei Vorliegen einer Vorauszahlungssituation sehr gering sei, die Beklagte aus Rationalisierungsgründen einheitliche Fälligkeitsvorschriften benötige und das Insolvenz- und Durchsetzungsrisiko der Beklagten, wenn Abschläge erst nach Ablauf eines Liefermonats fällig werden würden, untragbar sei. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages hierzu wird auf die Seiten 6 bis 8 der Klageerwiderung (Bl. 17-19 d.A.) verwiesen. Es sei so, dass eine monatliche Zahlweise in der Praxis als Abschlagszahlung und eine drittel-, halb- oder ganzjährige Zahlung als Vorauszahlung bezeichnet werde. Auch die Richtlinien 2009/72/EG vom 13.07.2009 und 2009/73/EG vom 13.07.2009 würden Vorauszahlungssysteme zulassen und Abschlagszahlungen erst gar nicht erwähnen. Aus diesem Umstand könne geschlossen werden, dass Abschlagszahlungen vom Begriff des

Vorauszahlungssysteme umfasst würden. Für Abschlagszahlungen würde daher die gleiche gesetzliche Regelung wie für Vorauszahlungen gelten, nämlich § 41 Abs. 2 S. 2 EnWG. Ergänzend wird insofern auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 28.09.2016 Seite 1 bis 2 (Bl. 30-31 d.A.) verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrages wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung aus § 1 UKlaG i.V.m. § 307 BGB.

a) Der Kläger ist nach § 3 i.V.m. § 4 UKlaG klagebefugt.

b) Die streitgegenständlichen Klauseln sind nach § 307 BGB unwirksam.

aa) Zum einen verstoßen die Klauseln gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da Vorauszahlungen bereits vor der ersten Lieferung erfolgen können und damit ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift des § 41 Abs. 2 S. 4 EnWG vorliegt, was zwischen den Parteien auch unstrittig ist.

bb) Darüberhinaus verstoßen die Klauseln aber auch gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, da sie für Abschlagszahlungen eine Fälligkeit im Voraus jeweils am 5. des Monats der Energielieferung vorsehen. Insofern liegt eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB vor, da die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich bei Abschlägen um Zahlungen, mit denen bereits erbrachte Leistungen vergütet zu werden pflegen, wobei die genaue Vergütungshöhe mangels Abrechnung oder Abrechenbarkeit noch nicht feststeht (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2014, Az. VIII ZR 79/14). Der Auffassung

der Beklagten, dass es sich bei Abschlagszahlungen um monatliche Zahlungen handeln würde, auch wenn diese im Voraus erfolgen würden, kann nicht gefolgt werden. Hiergegen spricht bereits § 14 Abs. 2 S. 3 StromVV bzw. § 14 Abs. 2 S. 3 GasVV. Diese legen fest, dass, wenn der Grundversorger Abschlagszahlungen erhebt, er Vorauszahlungen nur in eben so vielen Teilbeträgen verlangen kann. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass im deutschen Rechtsgebrauch Abschlagszahlungen grundsätzlich von Vorauszahlungen zu unterscheiden sind und der Unterschied darin liegt, dass Vorauszahlungen im Voraus, Abschlagszahlungen dagegen für die erbrachte Leistung erfolgen. Dadurch, dass die Beklagte den Begriff Abschlagszahlung wählt und zugleich eine Zahlungsweise im Voraus, nämlich am 5. des Monats, vorsieht, wird bei dem Kunden durch die Wahl des falschen Begriffes der Eindruck erweckt, er habe einen Abschlagszahlungsvertrag, obwohl er tatsächlich einen Vorauszahlungsvertrag hat. Konsequenz hieraus ist, dass der Verbraucher die Preise aus diesem Vertrag mit den Preisen aus anderen Abschlagsverträgen vergleicht, obwohl er sie tatsächlich mit den Preisen aus anderen Vorauszahlungsverträgen vergleichen müsste. Insofern liegt eine Verletzung des Täuschungsverbotes des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB vor. Dabei ist ausreichend die objektive Eignung zur Irreführung (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl., § 307 Rn. 27), welche oben dargelegt wurde.

Der Verweis der Beklagten darauf, dass nach § 41 Abs. 2 EnWG sowie nach den EU-Richtlinien Vorauszahlungen zulässig sind, ist auch unerheblich, da entscheidend ist, dass die Beklagte durch die falsche Begriffswahl der Abschlagszahlung die Vorauszahlung verschleiert. Aus dem selben Grund ist es unerheblich, wenn sich die Beklagte darauf beruft, dass bei einem Kaufvertrag eine Zug-um-Zug Leistung das gesetzliche Vorbild ist. Sofern die Beklagte darlegt, dass bei einem Energielieferungsvertrag aufgrund der im Jahresverlauf unterschiedlichen Bezugsmenge eine Abgrenzung zwischen Vorauszahlung und Zahlung nach Leistungserhalt nicht möglich ist, übersieht sie, dass bei der von der Beklagten gewählten Konstruktion von Anfang an Vorauszahlungen geleistet werden, da bei Zahlungen zum 5. eines Monats im Voraus zumindest bei Vertragsbeginn der monatliche Betrag, welcher dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch entsprechen soll, nicht bereits verbraucht ist. Hierfür spricht auch, dass die Beklagte in der Klausel selbst erklärt, dass die Zahlungen im Voraus erfolgen, diese Zahlungen im Voraus aber dennoch fälschlicherweise als Abschlagszahlungen bezeichnet, und damit beim Kunden den falschen Eindruck erweckt. Auch der Hinweis der Beklagten auf das Insolvenzrisiko ist unerheblich, da dieses Risiko nicht die falsche Begriffswahl rechtfertigt.


b) Durch die abgegebene Unterlassungserklärung ist die Wiederholungsfahr nicht entfallen.

Von der abgegebenen Unterlassungserklärung wird aufgrund der Einschränkung in Ziffer I. 4 der Unterlassungserklärung nur die Vorauszahlung vor Lieferungsbeginn erfasst. Abschlagszahlungen, welche im Voraus nach Lieferungsbeginn festgesetzt werden, sind nach der Ziffer I.4 der Unterlassungserklärung ausdrücklich von der Unterlassungsverpflichtung ausgenommen, obwohl, wie oben dargelegt, auch in diesem Fall ein Verstoß gegen § 307 BGB vorliegt. Entgegen der Auffassung der Beklagten beschränkt sich der Vorbehalt in Ziffer I.4 der Unterlassungserklärung auch nicht auf Individualvereinbarungen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Vorbehalts, soll eine Zuwiderhandlung nicht vorliegen, wenn die Beklagte die Fälligkeit von Abschlagszahlungen gegenüber den Vertragspartnern auf einen Zeitpunkt vor Ablauf eines Kalendermonats festlegt oder sich auf einen vor Ablauf eines Kalendermonats festgelegten Zeitpunkt beruft, sofern dieser Zeitpunkt nach Beginn der Belieferung des Vertragspartner mit Energie liegt. Bereits daraus, dass die Beklagte nach diesem Vorbehalt den Fälligkeitszeitpunkt gegenüber den Verbrauchern festlegt, ergibt sich, dass ein Einfluss der Verbraucher nicht erfolgt. Dagegen, dass es sich um Individualvereinbarungen handeln soll, spricht auch, dass die Beklagte, wie sie selbst vorträgt, unter Rationalisierungsgesichtspunkten auf einheitliche Fälligkeitszeitpunkte/Zahlungstermine angewiesen ist.

Allein die Änderung der Geschäftsbedingungen lässt die Wiederholungsgefahr nicht entfallen (vgl. Palandt/Bassenge, § 1 UKlaG RN 8).

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO. Der Streitwert wurde nach § 3 ZPO festgesetzt.


Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 22.12.2016



Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle